



---

21. März 2025

---

# Informationen für Leistungserbringer: Versorgung militärischer Patientinnen und Patienten aus der Ukraine (MedEvac)

Die Ukraine wird seit knapp drei Jahren durch den Angriffskrieg Russlands in ihrer Existenz bedroht. Deutschland hat frühzeitig zugesagt, Verletzte aus der Ukraine zur Behandlung in Deutschland aufzunehmen. Bereits rund 1000 Soldatinnen und Soldaten wurden seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine in Deutschland behandelt.

Die Aufnahmeverfahren und die Verortung der Hilfen im deutschen GKV-System haben zwischenzeitlich jedoch zu einer Reihe von administrativen Herausforderungen geführt. Um die Behandlung ukrainischer Soldatinnen und Soldaten in Deutschland weiterhin zu gewährleisten, stellt die Bundesregierung bis Ende 2025 Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich insgesamt bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung, aus denen künftig die Behandlungskosten der Soldatinnen und Soldaten finanziert werden können. Für die Abwicklung der Kosten der medizinischen Versorgung der Kriegsverletzten wurde das Bundesverwaltungsamt (BVA) als zuständige Stelle bestimmt.

Diese Neuerung betrifft die Krankenbehandlung von **über das MedEvac-Programm evakuierten ukrainischen Soldatinnen und Soldaten**. Die Behandlung geflüchteter Zivilpersonen aus der Ukraine erfolgt wie bisher über die Sozialsysteme. Soldatinnen und Soldaten weisen sich gegenüber den behandelnden Krankenhäusern, Arztpraxen, Rehabilitationseinrichtungen, Heilmittelerbringern, Apotheken und Hilfsmittelleistungserbringern als behandlungsberechtigt

## Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: [www.bundesgesundheitsministerium.de](https://www.bundesgesundheitsministerium.de) „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](#)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



nach dem MedEvac-Programm aus. Dazu dient das Patienteninformationsschreiben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das den Soldatinnen und Soldaten kurz vor dem Transport nach Deutschland ausgehändigt wird. Dieser Nachweis berechtigt auch zur Kostenabrechnung zwischen Leistungserbringern und BVA.

Die Abrechnung von Behandlungskosten neu evakuierter sowie in Behandlung befindlicher ukrainischer Soldatinnen und Soldaten (MedEvac) mit Rechnungsdatum nach dem 29. Januar 2025 erfolgt im Einzelnen wie folgt:

Im **stationären Bereich** (Krankenhaus- und Anschlussheilbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen) findet eine Direktabrechnung der Behandlungskosten zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem BVA statt. Zwischen Leistungserbringer und Patient oder Patientin wird ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag geschlossen. Rechnungsadressat ist das BVA, das die Kostenerstattung übernimmt. Die Vergütung für Krankenhausleistungen erfolgt nach den Regelungen des Krankenhausfinanzierungsrechts, insbesondere dem DRG-System. Kosten für eine darüber hinaus gehende Versorgung, insbesondere Wahlleistungen, werden nicht erstattet. Der Antrag auf Rehabilitationsmaßnahmen kann auf jedem gängigen Reha-Formular gegenüber dem BVA gestellt werden.

Falls auch **ambulante ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen** in Anspruch genommen werden müssen, ist ebenfalls eine Rechnungsstellung unmittelbar gegenüber dem BVA vorgesehen. Die Soldatin bzw. der Soldat schließt einen Behandlungsvertrag mit der behandelnden Ärztin bzw. dem Arzt. Auch in diesem Fall erfolgt die Erstattung der Kosten durch das BVA ohne Beteiligung der Soldatinnen und Soldaten. Die Abrechnung in solchen Einzelfällen hat den Leistungsmaßstäben der gesetzlichen Krankenversicherung und – aufgrund der Abrechnungserfordernisse im ambulanten Bereich – in Anlehnung an die Bundesbeihilfeverordnung (ohne Eigenbehalte) zu folgen. Eine Abrechnung auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte (GOÄ/GOZ) ist zulässig soweit erforderlich. Dabei deckt die Kostenerstattung durch das BVA nur medizinisch notwendige Leistungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 GOÄ bzw. GOZ ab. Kosten für eine darüber hinaus gehende Versorgung, insbesondere Wahlleistungen, werden nicht erstattet.

Es ist möglich, dass die Patientin oder der Patient nach Entlassung aus dem Krankenhaus eine ambulante regelmäßige Wundversorgung benötigt. Hierfür muss zunächst eine ärztliche Verordnung durch den behandelnden (ambulanten) Arzt erfolgen. Auf Grundlage dieser Verordnung kann ein Pflegedienst beauftragt werden, der die Wundversorgung dann vor Ort vornimmt. Der Pflegedienst stellt seine Leistungen unmittelbar gegenüber BVA ohne Beteiligung des Patienten in Rechnung.



Im ambulanten (zahn)ärztlichen Bereich sowie im Bereich der Arznei-, Heil- und Hilfsmittel gilt als Verordnungsmuster das Privatrezept. Die Verschreibung von Betäubungsmitteln erfolgt auf einem Betäubungsmittelrezept.

Kosten für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** rechnet der Leistungserbringer ebenfalls direkt mit dem BVA ab. Eine Zuzahlungspflicht der Patientin oder des Patienten besteht nicht. Für die Vergütung gelten die Grundsätze der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Für verordnete Arzneimittel gilt insbesondere § 22 BBhV.

Für verordnete Heilmittel sind die Anlagen 9 und 10 der BBhV maßgeblich. Beim Umfang der Versorgung mit Hilfsmitteln orientiert sich das BVA an den Vorgaben des Hilfsmittelverzeichnisses der GKV.

Sollte eine Patientin oder ein Patient eine Rechnung selbst bezahlen wollen (etwa bei der Einlösung von Arztrezepten in der Apotheke zu geringen Kosten), kann die Patientin oder der Patient, die Erstattung der aufgewendeten Beträge bei der unten stehenden Adresse im BVA unter Übersendung der Rechnungen und Angabe einer Bankverbindung beantragen.

Alle beteiligten Leistungserbringer können ihre Rechnungen oder auf Wunsch Kostenvoranschläge zur Ausstellung einer optionalen Kostenübernahmebestätigung zukünftig an folgende Adresse richten:

*Bundesverwaltungsamt  
Dienstleistungszentrum  
Beihilfe – Ukraine  
Referat B II 1  
Postfach 163  
30001 Hannover*

E-Mail: [Beihilfe-Ukraine@bva.bund.de](mailto:Beihilfe-Ukraine@bva.bund.de)

Im Rahmen dieses neuen Verfahrens untersteht das BVA der gemeinsamen Aufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Gesundheit. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Zahlungen werden Rechnungsvorgänge stichprobenartig und anlassbezogen geprüft.

